



UNSERE LEISTUNG

Wir beraten Sie nach Ihren individuellen Bedürfnissen zu den wichtigen Fragen der Kostenerstattung der Kinderwunschbehandlung.

Wir lösen Ihre Probleme bei der Kostenerstattung der Kinderwunschbehandlung mit unserem Wissen und unserer Erfahrung.

Wir kämpfen für Ihre Ansprüche gegen Ihre Versicherung von der außergerichtlichen Verhandlung bis hin zum Rechtsstreit vor dem Bundesgerichtshof.

Wir gehen bei der Mandatsabwicklung jedoch auch neue Wege. Denn in versicherungsrechtlichen Angelegenheiten sind alleine die Vertragsbedingungen und die medizinischen Gegebenheiten entscheidend. Zur Prüfung Ihrer Ansprüche genügt, dass Sie uns die Unterlagen per Post oder PDF-Datei zur Verfügung stellen. Alles weitere kann telefonisch erledigt werden.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Ostheim & Klaus

Rechtsanwälte Partnerschaft

Zentrale Darmstadt

Kirchstraße 1, 64283 Darmstadt

Telefon 06151 5997466, Telefax 06151 5997453

Zweigniederlassung Bergstraße

Alsbacherstraße 2a, 64342 Seeheim-Jugenheim

Telefon 06257 5051783, Telefax 06151 5997453

24 hours 0151 54731415

kinderwunsch@ok-rechtsanwaelte.de

www.ok-rechtsanwaelte.de



KINDERWUNSCH!

Wir streiten für Ihre Kostenerstattung



Ostheim & Klaus
Rechtsanwälte Partnerschaft

WIR BERATEN SIE ZU ALLEN FRAGEN DER KOSTENERSTATTUNG IHRER KINDERWUNSCHBEHANDLUNG

Die Behandlung im **Kinderwunschzentrum**, auch die Anwendung der **IVF/ICSI-Methode**, sind Teil des von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse (GKV) und Ihrer privaten Krankenversicherung geschuldeten Leistungen. Allerdings unterscheiden sich beide Leistungsträger erheblich bei der Erstattung der Behandlungskosten.

Bereits seit dem 1.1.2004 sind die Erstattungsleistungen der GKV empfindlich eingeschränkt worden. Von der vormals 100%-igen Erstattung werden nun nur noch 50% der Kinderwunschbehandlungskosten übernommen. Dies bedeutet für viele Paare ihren Kinderwunsch aus Kostengründen nicht verwirklichen zu können.

Die PKV erstattet in der Regel wesentlich mehr als die GKV. Allerdings kann im konkreten Einzelfall die Erstattungsfähigkeit streitig sein. Insbesondere bei unterschiedlichen Versicherungsverhältnissen (GKV/PKV/Beihilfe) von Verursacher und Partner. Aber auch bei erneutem Kinderwunsch, bei zunehmender Anzahl der Behandlungszyklen, bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft, bei Behandlung im Ausland, bei Zusatzkosten, z.B. für Kryokonservierung, Blastozystentransfer, Assisted Hatching, Polescop und Polekörperdiagnostik kann unsere Unterstützung hilfreich sein.

ANFRAGE PER FAX AN: 06151 5997453

wegen Kostenerstattung bei Kinderwunschbehandlung

Herrn/Frau: _____

Adresse: _____

Sind Sie verheiratet? ja nein

Wer ist medizinischer Verursacher/in?

Sind Sie privat oder gesetzlich versichert?

gesetzlich privat

Versicherung:

Sind sie beihilfeberechtigt?

ja nein

Werden Sie in Deutschland behandelt?

ja nein

Zentrum:

Welche Behandlungsmethode ist geplant?

Wann können wir Sie tagsüber telefonisch erreichen?

ab/bis Uhr

Telefon:

E-Mail:

WELCHE PROBLEME HABEN SIE?

Hat die Versicherung bereits Einwände erhoben?

Wenn ja, welche?

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Zu der vorbezeichneten Angelegenheit vereinbaren der Auftraggeber und die Kanzlei OSTHEIM & KLAUS eine Gebühr von 180,00 EUR pro Stunde zzgl. MwSt; mindestens jedoch die gesetzlichen Gebühren, Auslagererstattungen etc. nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass diese Vergütungsvereinbarung über die gesetzlichen Gebühren hinausgeht und den eventuell bestehenden Erstattungsanspruch gegenüber einer Rechtsschutzversicherung übersteigen kann. Die Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung obliegt dem Auftraggeber. Offene Gebührenansprüche dürfen mit Fremdgeld des Auftraggebers verrechnet und/oder Dritten zum Einzug abgetreten werden. Die Erstberatung von 20 Minuten kostet somit nur günstige 60,00 zzgl. MwSt.

Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers

X
